

# Amtsblatt

Nummer 21  
82. Jahrgang  
Montag, 18. Mai 2026

## Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilt mit Bescheid vom 5. Mai 2026 (Az. 2287/2025 - 02) die beantragte Baugenehmigung für die **Änderung zur Baugenehmigung für den Neubau einer Wohnanlage mit Tiefgarage** vom 30.07.2024 (Az. 1831 / 2023). Die Änderungsgenehmigung betrifft die **Änderung der Wohneinheiten und der Freiflächen auf dem Grundstück „Yorckstraße 14“ in Regensburg** (Flurstück 3786/2, Gemarkung Regensburg). Die Baugenehmigung vom 30. Juli 2024 gilt weiter, sofern diese nicht durch die Änderungsgenehmigung aufgehoben bzw. abgeändert wurde.

Gegenstand der Änderungsgenehmigung sind folgende Maßnahmen:

- Zusätzliches Untergeschoss
- Neuaufteilung der nunmehr 30 Wohneinheiten
- Änderung der Freianlagen
- Änderung Zufahrt Tiefgarage

Betreffend die Abstandsfläche vor der westlichen Außenwand des Tiefgaragenbauwerks wurde eine Abweichung von den Vorschriften über Abstandsflächen erteilt. Hier überlagern sich die Abstandsflächen des Tiefgaragenbauwerks mit denen des Wohngebäudes. Für das Bauvorhaben sind 22 Kfz-Stellplätze und ein Platz für zwei Elektro-Lastenpedelecs zu erstellen. Die Stellplätze befinden sich in der Tiefgarage (22 Stellplätze) und der Platz für die Elektro-Lastenpedelecs be-

findet sich an der südlichen Fassade. Die Baugenehmigung wurde hinsichtlich der Wärmepumpe zudem mit Auflagen zum Immissionsschutz verbunden.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 5. Mai 2026 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht  
Regensburg,  
Postfachanschrift: Postfach 110165,  
93014 Regensburg,  
Hausanschrift: Haidplatz 1,  
93047 Regensburg.**

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Monatsfrist wird mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayerische Bauordnung). Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Die Kla-

ge muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

### Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi. Nr. 3.052) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) einsehen. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon (0941) 507-1636, wird empfohlen.

Regensburg, 7. Mai 2026  
Stadt Regensburg  
Bauordnungsamt  
Im Auftrag

Dr. Häusler  
Leitender Rechtsdirektor

## Widmung und Einleitung eines Einziehungsverfahrens für Verkehrsflächen

In seiner Sitzung vom 14.04.2026 hat der Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr und Wohnungsfragen beschlossen, die u. g. Verkehrsflächen zu widmen und ein Einziehungsverfahren für Verkehrsflächen einzuleiten.

### Widmung von Verkehrsflächen zu Ortsstraßen

Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Straßen bzw. Straßenteilflächen stehen im Rahmen der innerstädtischen Verkehrserschließung allen Verkehrsarten zur Benutzung offen. Die Verkehrsflächen erfüllen die Klassifizierungsmerkmale einer Ortsstraße.

Entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung sind die Straßen bzw. Straßenteilflächen zu Ortsstraßen nach Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zu widmen.

Die Stadt Regensburg ist Eigentümerin der Straßengrundstücke oder verfügt über das dingliche Recht über das der Straße dienende Grundstück verfügen zu können. Die Widmungsvoraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG sind somit erfüllt.

Mit der Widmung zur Ortsstraße erhalten die genannten Verkehrsflächen ihren öffentlichen Charakter und stehen der Allgemeinheit unwiderruflich zur Benutzung

im Rahmen ihrer Verkehrsbedeutung zur Verfügung. Erst durch ein förmliches Einziehungsverfahren kann der öffentliche Charakter dieser Straßen wieder aufgehoben werden.

Die Straßenbaulast für die nachfolgend aufgeführten Verkehrsflächen trägt die Stadt Regensburg gemäß Art. 47 Abs. 1 BayStrWG.

Name	Anfangspunkt	Endpunkt	Länge/km
Kastenmaierstraße	Straubinger Straße	Alte Straubinger Straße	0,103
Landshuter Straße (Verbreiterung)	Nördliche Ecke des Grundstücks mit der FINr. 2513/9 Gem. Regensburg	Stobäusplatz	0,069
Stobäusplatz (Verbreiterung)	Landshuter Straße	Greflingerstraße	0,035
Greflingerstraße (Verbreiterung)	Stobäusplatz	Grundstück mit der FINr. 2513/7 Gem. Regensburg	0,046
Wolfsteinerstraße (Verlängerung/Verbreiterung)	Wolfsteinerstraße (bisheriges Ende Ortsstraße)	FINr. 64/2 bzw. 44/2 Gem. Ziegetsdorf	0,014
Fürnrohrstraße (Verlängerung)	Fürnrohrstraße (bisheriges Ende Ortsstraße)	0,011 km südlich vom Anfangspunkt	0,011

### Widmung von Verkehrsflächen zu beschränkt-öffentlichen Wegen

Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Straßen bzw. Straßenteilflächen dienen dem öffentlichen Fußgänger- und Radverkehr. Entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung für den öffentlichen Verkehr, sind diese Flächen zum beschränkt-öffentlichen Weg gem. Art. 53 Nr. 2 BayStrWG zu widmen, um dem dort stattfindenden öffentlichen Verkehr eine gesicherte Rechtsgrundlage zu verschaffen.

Mit der Widmung zum beschränkt-öffentlichen Weg erhalten die genannten Verkehrsflächen ihren öffentlichen Charakter und stehen der Allgemeinheit unwiderruflich zur Benutzung im Rahmen ihrer Verkehrsbedeutung zur Verfügung. Erst durch ein förmliches Einziehungsverfahren kann der öffentliche Charakter dieser Wege wieder aufgehoben werden.

Die Stadt Regensburg ist Eigentümerin der Straßengrundstücke. Die Wid-

mungsvoraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG sind somit erfüllt.

Die Straßenbaulast für die nachfolgend aufgeführten Verkehrsflächen trägt die Stadt Regensburg gemäß Art. 54a Abs. 1 BayStrWG.

Name	Anfangspunkt	Endpunkt	Länge/km
Schwabelweiser Donauufer	Schwabelweiser Donauufer (Beginn bei Grüngutsammelstelle)	0,135 km westlich vom Anfangspunkt (Richtung Odessa Ring)	0,135
Verbindungsweg zw. Wolfsteinerstraße u. Fürnrohrstraße	Wolfsteinerstraße	Fürnrohrstraße	0,054

Widmung von Verkehrsflächen zu öffentlichen Feld- und Waldwegen (nicht ausgebaut)

Der in der nachfolgenden Tabelle aufgeführte Weg dient der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken. Entsprechend seiner Verkehrsbedeutung ist der Weg zu einem nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg nach Art. 53 Nr. 1 BayStrWG zu widmen. Die Merkmale eines ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweges sind nicht erfüllt.

Die Widmung wird mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans und dem Abschluss

des Widmungsverfahrens (Bestandskraft) wirksam.

Die Stadt Regensburg ist Eigentümerin des Straßengrundstücks. Die Widmungsvoraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG sind somit erfüllt.

Mit der Widmung zum öffentlichen Feld- und Waldweg erhält die genannte Verkehrsfläche ihren öffentlichen Charakter und steht der Allgemeinheit unwiderruflich zur Benutzung im Rahmen seiner Verkehrsbedeutung zur Verfügung. Erst durch ein förmliches Einziehungsverfahren

ren kann der öffentliche Charakter dieses Weges wieder aufgehoben werden.

Träger der Straßenbaulast für nicht ausgebauten Feld- und Waldwege sind diejenigen, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden (Beteiligte) gemäß Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG. Hier in diesem Fall die Stadt Regensburg und die Mieter/Pächter der städtischen Flächen / Betreiber der Freiflächensolaranlage des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 290 „Energieareal Regensburg Ost“.

Name	Anfangspunkt	Endpunkt	Länge/km
Weg auf der FINr. 426 Gem. Irl	Kremser Straße (Ortsstraße)	Mintrachinger Stadtweg (nicht ausgebauter ÖFW)	0,287

Einleitung des Einziehungsverfahrens von öffentlichen Verkehrsflächen

Für den in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Weg wird das förmliche Einziehungsverfahren eingeleitet.

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 290 Energieareal Regensburg Ost, ist die Errichtung von zwei großflächigen Freiflächensolaranlagen auf städtischen Grundstücken geplant. Hierzu wurde bereits mit zwei Investoren

ein Durchführungsvertrag abgeschlossen. Die Erschließung der vorhabenbezogenen Flächen sowie die verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen sollen über den bereits bestehenden öffentlichen Feld- u. Waldweg „Mintrachinger Stadtweg“ sowie den „Weg auf der FINr. 426 Gem. Irl“ sichergestellt werden.

Der Oberfeldweg ist in der Realität seit Jahren schon nicht mehr vorhanden und hat bereits seit längerem seine Verkehrs-

bedeutung verloren. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 290 und der Umsetzung der Errichtung der Freiflächensolaranlagen ist eine weitere Grundlage für den Verlust jeder Verkehrsbedeutung erfüllt.

Mit Vorliegen überwiegender Gründe des öffentlichen Wohls oder dem Verlust jeder Verkehrsbedeutung ist eine Straße oder Straßenteilfläche gem. Art. 8 Abs. 1 BayStrWG einzuziehen.

Name	Anfangspunkt	Endpunkt	Länge/km
Oberfeldweg (nicht ausgebauter ÖFW)	Mintrachinger Stadtweg (nicht ausgebauter ÖFW)	An der Nordwestecke des Grundstücks, FINr. 412 Gem. Irl	0,263

Die Absicht der Einziehung wird hiermit im Amtsblatt der Stadt Regensburg mit dem Hinweis auf eine 3-monatige Einwendungsfrist gegen die Einziehungsabsicht ortsüblich bekannt gemacht.

Sollten Einwände bis zum Ende der Einwendungsfrist gegen die Einziehungsabsicht eingehen, werden diese rechtlich gewürdigt und dem Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr- und Wohnungsfragen in seiner nächsten Sitzung zur Entscheidung vorgelegt, sofern die Einwände nicht nach ihrer rechtlichen Würdigung vom Antragsteller zurück genommen werden. Sollten keine Einwände bis zum Ende der

Einwendungsfrist gegen die Einziehungsabsicht eingehen, wird das Einziehungsverfahren fortgesetzt. Die Einziehung wird anschließend ortsüblich bekanntgemacht. Im Klagefall wird das Einziehungsverfahren unterbrochen. Eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts, durch die das Einziehungsverfahren nicht abgeschlossen werden kann, wird dem Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr- und Wohnungsfragen in seiner nächsten Sitzung zur Kenntnisnahme und Entscheidung vorgelegt.

Mit der straßenrechtlichen Einziehung verliert eine Straße bzw. Straßenteilfläche

ihren bisherigen öffentlichen Charakter auf Dauer und kann daher wieder uneingeschränkt anderweitig genutzt werden. Ein öffentlich-rechtlicher Benutzungsanspruch besteht nicht mehr.

Die Verfügungen und ihre Begründungen können beim Tiefbauamt der Stadt Regensburg, D.-Martin-Luther-Str. 1, Zi. 2.043, 93047 Regensburg eingesehen werden.

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 8.30 – 11.30 Uhr

Donnerstag 14.30 – 17.30 Uhr

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel

sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Die Klageerhebung in elektronischer Form per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de))

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Regensburg, den 08.05.2026

STADT REGENSBURG

– Tiefbauamt –

Im Auftrag

Köstlinger

Ltd. Baudirektor

## Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der zum Stichtag 01.01.2026 ermittelten Bodenrichtwerte für das Stadtgebiet Regensburg

Der Gutachterausschuss für Grundstückspreise im Bereich der kreisfreien Stadt Regensburg hat gemäß § 196 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 12 der Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlungen und die Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (BayGaV) zum Stichtag 01.01.2026 die Bodenrichtwerte für das Gebiet der Stadt Regensburg ermittelt.

Bodenrichtwerte sind die aus Kaufpreisen abgeleiteten, durchschnittlichen Lagewerte des Bodens für eine Mehrzahl von Grundstücken in Gebieten, in denen im Wesentlichen gleiche Nutzungs- und Wertverhältnisse vorliegen (Richtwertzonen). Die in Euro pro Quadratmeter ausgewiesenen Richtwerte wurden für die städtebaulichen Entwicklungsstufen baureifes Land, soweit vorhanden auch für Rohbauland und Bauerwartungsland, sowie in Teilbereichen für landwirtschaftlich genutzte Flächen abgeleitet.

Das Stadtgebiet wurde hierzu in Richtwertzonen aufgeteilt. Die Bodenrichtwertkarte dargestellte Richtwertzone und die angegebene Nutzung (Wohnbaufläche, gemischte Baufläche, gewerbliche Baufläche, Sonderbaufläche).

Bei baureifem Land ist das im Richtwertgebiet überwiegend realisierbare wertrelevante Maß der baulichen Nutzung durch die wertrelevante Geschoßflächenzahl (WGfZ) angegeben. Das sogenannte Richtwertgrundstück einer Zone ist zusätzlich durch die Angabe der gebiets-typischen Grundstücksgröße und der Geschoßzahl der vorhandenen oder zulässigen Bebauung definiert. Der jeweili-

ge Bodenrichtwert bezieht sich auf unbebaute Grundstücke mit den angegebenen Eigenschaften. In bebauten Gebieten wurde der Wert ermittelt, der sich ergeben würde, wenn die Grundstücke unbebaut wären.

Die zum Stichtag 01.01.2026 ermittelten Bodenrichtwerte für das Gebiet der Stadt Regensburg sind in Form eines Gutachtens (Verzeichnis der Bodenrichtwerte mit Vorbemerkungen und Straßenverzeichnis) zusammengestellt, in dem die durchschnittlichen Lagewerte der jeweiligen Richtwertzone mit den wertbestimmenden Eigenschaften angegeben sind. Bestandteil des Bodenrichtwertgutachtens ist auch die sogenannte Bodenrichtwertkarte. Diese Karte bietet einen Überblick über die Lage und Abgrenzung der Richtwertzonen des Stadtgebiets und deren Nutzung (Gebietsübersicht). Für die in Lagezonen gegliederten Geschäftslagen der Altstadt wurden eigene Bodenrichtwerte ausgewiesen. Der Textteil des Gutachtens mit Wertangaben und Erläuterungen wird hierbei durch eine Sonderkarte „Geschäftslagen“ ergänzt.

**Die Bodenrichtwertkarte hängt in der Zeit vom 01.06.2026 bis einschließlich 30.06.2026 im Neuen Rathaus in der D.-Martin-Luther-Str. 1 im Flur des Bauordnungsamtes im 3. Obergeschoß während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses für jedermann zur Einsichtnahme aus.**

Die Einsichtnahme ist während der öffentlichen Auslegung kostenfrei. Schriftliche Auskünfte sind dagegen auch während des Auslegungszeitraums kostenpflichtig.

Nach Ablauf der öffentlichen Auslegung kann jedermann weiterhin Auskunft über die Bodenrichtwerte verlangen. Richtwertauskünfte werden grundsätzlich nur schriftlich erteilt und sind gebührenpflichtig.

Bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses können schriftliche Einzelauskünfte gegen eine Gebühr von 30 Euro je Richtwert bzw. 40 Euro je Richtwert in Geschäftslagen oder das Bodenrichtwertgutachten für das gesamte Stadtgebiet gegen eine Gebühr von 300 Euro angefordert werden.

Bestellungen sind unter Verwendung des entsprechenden Formulars auf der Internetseite der Stadt Regensburg per E-Mail an [gutachterausschuss@regensburg.de](mailto:gutachterausschuss@regensburg.de) oder per Fax unter 0941/507-4639, Stichwort: Bodenrichtwert, möglich.

Die Bodenrichtwertkarte 2026 (Gebietsübersicht) wird in Kürze im Internet auch in das Geoportal der Stadt Regensburg eingestellt. Allgemeine Auskünfte und Erläuterungen zu den Bodenrichtwerten erhalten Sie telefonisch beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg, Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, unter 0941/507-2637 oder -4637.

Regensburg, den 24.04.2026

Stadt Regensburg  
Bauordnungsamt  
Geschäftsstelle des Gutachterausschusses

Fruth  
Vorsitzender des Gutachterausschusses

## Satzung

# zur Änderung der Satzung der Stadt Regensburg für den Integrationsbeirat (Integrationsbeiratssatzung – IBS)

vom 07. Mai 2026

Die Stadt Regensburg erlässt aufgrund des Artikels 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, folgende Satzung:

### § 1

Die Satzung der Stadt Regensburg für den Integrationsbeirat (Integrationsbeiratssatzung – IBS) vom 24. Juli 2014 (AMBI. Nr. 32 vom 4. August 2014), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Oktober 2022 (AMBI. Nr. 43 vom 24. Oktober 2022), wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel erhält folgende Fassung:

#### „Präambel

Der Integrationsbeirat repräsentiert die Regensburgerinnen und Regensburger mit Migrationshintergrund. Ziel des Gremiums ist es, die Interessen von Menschen mit Migrationshintergrund in die Arbeit des Stadtrats und der Stadtverwaltung einzubringen, die gleichberechtigte Teilhabe in den unterschiedlichsten Lebensbereichen zu fördern und den gesellschaftlichen Zusammenhalt auszubauen. Dazu zählen auch die Sichtbarmachung und Bekämpfung von Rassismus und Diskriminierung auf allen Ebenen sowie die Unterstützung von Personen, die Rassismus und Diskriminierung erfahren.

Die Unantastbarkeit der Menschenwürde, die Gleichstellung und Gleichberechtigung aller Menschen, sowie die Wahrung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung gelten auch innerhalb des Beirats als Leitlinie.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

Im Satz 5 wird das Wort „Integrationsbeirates“ durch das Wort „Integrationsbeirats“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Als neuer Abs. 1 wird eingefügt:

„(1) Die Mitglieder des Integrationsbeirats der Stadt Regensburg verpflichten sich in allen Aspekten ihrer Tätigkeit der Wahrung der in der Präambel formulierten Grundsätze.“

b) Die bisherigen Absätze 1 bis 4 werden zu den Absätzen 2 bis 5. Die Überschriften der bisherigen Absätze des § 3 entfallen ersatzlos.

c) Im neuen Abs. 3 wird in Satz 1 „vgl.“ durch „gemäß“ ersetzt. Die Klammern im Satz 1 entfallen ersatzlos. Zudem wird in Satz 2 das Wort „Integrationsbeirates“ durch das Wort „Integrationsbeirats“ ersetzt.

d) In den neuen Abs. 4 und 5 wird in Satz 1 das Wort „Integrationsbeirates“ jeweils durch das Wort „Integrationsbeirats“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird in Satz 1 das Wort „Immigration“ durch „Migration“ ersetzt.

b) In Abs. 2 wird in Satz 1 das Wort „Integrationsbeirates“ durch das Wort „Integrationsbeirats“ ersetzt. Zudem wird in Satz 2 das Symbol „%“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt. Schließlich wird in Satz 3 die Ziffer „10“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.

c) In Abs. 7 wird in den Sätzen 1 und 2 das Wort „angemeldeten“ jeweils durch „gemeldeten“ ersetzt.

d) In Abs. 12 werden nach Satz 2 fol-

gende neue Sätze 3 bis 5 angefügt:  
„An die Stelle des abberufenen stimmberechtigten Mitglieds aus der Gruppe der Ausländerinnen und Ausländer tritt die Listennachfolgerin/der Listennachfolger gemäß der Wahlordnung für die Gruppe der Ausländerinnen und Ausländer im Integrationsbeirat der Stadt Regensburg (IBWO). Bei Abberufung eines stimmberechtigten Mitglieds aus den übrigen Gruppen beruft der Stadtrat ein Ersatzmitglied. Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister legt dem Stadtrat dazu einen Vorschlag vor.“

e) Abs. 13 erhält folgende Fassung:  
„(13) Auf Antrag des Integrationsbeirats kann der Stadtrat ein stimmberechtigtes Mitglied aus wichtigem Grund abberufen, wenn es seine Pflichten gemäß § 3 wiederholt verletzt oder in sonstiger Weise die Arbeit des Integrationsbeirats in gröblicher Weise stört oder innerhalb eines Jahres an drei Sitzungen ohne Entschuldigung nicht teilgenommen hat. An die Stelle eines abberufenen stimmberechtigten Mitglieds aus der Gruppe der Ausländerinnen und Ausländer tritt die Listennachfolgerin/der Listennachfolger gemäß IBWO. Bei Abberufung eines stimmberechtigten Mitglieds aus den übrigen Gruppen beruft der Stadtrat ein Ersatzmitglied. Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister legt dem Stadtrat dazu einen Vorschlag vor.“

f) Als Abs. 14 wird neu angefügt:  
„(14) Der Integrationsbeirat kann aus wichtigem Grund bei einer Fraktion anregen, dass ihre Vertretung gemäß § 4 Abs. 5 ersetzt wird, wenn diese ihre Pflichten gemäß § 3 wiederholt verletzt oder in sonstiger Weise die Arbeit des Integrationsbeirats in gröblicher Weise stört.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird „(Art 51 Abs. 3 Gemeindeordnung)“ ersatzlos gestrichen.
- b) In Abs. 2 wird das Wort „Integrationsbeirates“ durch das Wort „Integrationsbeirats“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 wird in Satz 1 der Einschub „bzw. Arbeitsgruppen“ ersatzlos gestrichen. Weiterhin werden in Abs. 3 bei der Aufzählung der Aufgaben des Vorstands unter „d)“ die Worte „von Anfragen und Erarbeitung von Stellungnahmen“ durch die Worte „dringender Angelegenheiten“ ersetzt.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „ein-berufen“ durch das Wort „einberufen“ ersetzt. Die Leerzeichen bei den Worten „einer / eines“ entfallen ersatzlos.
- b) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:  
„(2) Der Integrationsbeirat kann zur Konkretisierung seines Geschäftsgangs eine Geschäftsordnung beschließen.“
- c) Die bisherigen Absätze 2 bis 8 werden zu den Absätzen 3 bis 9.
- d) Im neuen Abs. 9 werden nach den Worten „Die wesentlichen Sitzungsvorgänge sind“ die Worte „von der geschäftsführenden Stelle“ eingefügt.
6. § 8 erhält folgende Fassung:
- „(1) Der Integrationsbeirat kann aus seiner Mitte vorberatende Ausschüsse und Arbeitsgruppen bilden. Jeder Ausschuss bestimmt einen Sprecher/einen Sprecherin.“
- (2) Ausschüsse bearbeiten inhaltliche Themenbereiche dauerhaft, beraten dazugehörige fachliche Fragen und bereiten Beschlüsse des Integrationsbeirats vor.
- (3) Arbeitsgruppen bearbeiten spezifische, thematisch und zeitlich begrenzte Aufgaben, die sich aus den laufenden Aktivitäten des Integrationsbeirats ergeben.
- (4) Näheres zu den Ausschüssen und Arbeitsgruppen kann der Integrationsbeirat in seiner Geschäftsordnung regeln.“
7. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird von „Geschäftsstelle“ in „Geschäftsführende Stelle“ geändert.
- b) Als neuer Abs. 3 wird angefügt:  
„(3) Die geschäftsführende Stelle nimmt an den Sitzungen des Integrationsbeirats teil.“
8. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 1 wird die Ziffer „10“ durch das Wort „zehn“ ersetzt. Zudem wird in den Sätzen 1 und 2 jeweils das Wort „Integrationsbeirates“ durch das Wort „Integrationsbeirats“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 wird das Wort „Integrationsbeirates“ durch das Wort „Integrationsbeirats“ ersetzt.
- c) In Abs. 4 Satz 2 wird die Ordnungszahl „12.“ durch das Wort „zwölften“ ersetzt.
9. Nach § 11 wird folgender § 12 eingefügt:
- § 12**  
**Übergangsvorschriften**  
In der laufenden 2. Amtsperiode des Integrationsbeirats kommen § 6 Abs. 3 und § 8 in ihrer bisherigen Fassung vom 14. Oktober 2022 zur Anwendung.
10. § 12 wird zu § 13.
- § 2**  
Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- Regensburg, 07. Mai 2026  
Stadt Regensburg
- Dr. Thomas Burger  
Oberbürgermeister

## Öffentliche Ausschreibungen

### Die Stadt Regensburg

Vergabeamt

D.-Martin-Luther-Str. 3

93047 Regensburg

Telefon (0941) 507-5629

Fax (0941) 507-4629

Mail: [vergabestelle@regensburg.de](mailto:vergabestelle@regensburg.de)

beabsichtigt, folgenden Auftrag zu vergeben:

### 1. Öffentliche Ausschreibung nach UVgO

62-2026-286-A Lieferung von Baumaschinen und Geräten 2026

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter [www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de) und [www.regensburg.de/vergaben](http://www.regensburg.de/vergaben)

## Vorankündigung

**Information über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A 2019 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter [www.regensburg.de/vergaben](http://www.regensburg.de/vergaben)**

### Auftraggeber:

Stadt Regensburg

Vergabeamt

D.-Martin-Luther Str. 3

93047 Regensburg

Telefon (0941) 507-5629

Fax (0941) 507-4629

E-Mail: [vergabestelle@regensburg.de](mailto:vergabestelle@regensburg.de)

---

### Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender.

Herausgeber: Stadt Regensburg, Pressestelle, Rathausplatz 1, 93047 Regensburg

Druck: Hausdruckerei Stadt Regensburg, D.-Martin-Luther-Straße 3, 93047 Regensburg

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier, FSC-zertifiziert mit Umweltzeichen „Blauer Engel“ und EU-Ecolabel.